Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 32 (1985)
Heft: 3

Artikel: Kulturgüterschutz : wo stehen wir heute?
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-367332

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wechsel des Departmentes und Revision der Verordnung bringt Bewegung in die Sache

Kulturgüterschutz – wo stehen wir heute?

hwm. Auf den 1. Januar dieses Jahres trat die überarbeitete Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSV) in Kraft. Mit der Revision der entsprechenden Paragraphen aus dem Jahre 1968 wurde keine grundsätzliche Änderung des bisherigen Systems angestrebt. Vielmehr sollte die Verordnung an die heutigen Verhältnisse angepasst und der institutionelle Rahmen präzisiert und konsolidiert werden. Dies drängte sich vorab als Folge der auf den 1. Januar letzten Jahres vollzogenen Verlegung des Dienstes für Kulturgüterschutz vom Bundesamt für Kulturpflege zum Bundesamt für Zivilschutz auf. In den folgenden Beiträgen wird der Leser kurz über den Stand der Dinge in Sachen Kulturgüterschutz ins Bild gesetzt. Neben einem grundsätzlichen Artikel über diesen Status quo und die revidierte Verordnung steht im Mittelpunkt ein aufschlussreiches Gespräch mit dem verantwortlichen Chef des Dienstes Kulturgüterschutz beim BZS. Ferner zeigt die «Zivilschutz»-Redaktion anhand des Beispiels Bern auf, wie sich ein Kanton dieses nicht einfachen Fragenkomplexes annahm und annimmt. Und schliesslich erhält der Leser Einblick in die neueste Technologie, mit der die Arbeit im Zusammenhang mit der wichtigen Aufzeichnung von Kulturgütern wesentlich erleichtert wird.

Zum heutigen Stand des Kulturgüterschutzes

Seit dem Beitritt der Schweiz zum Haager Abkommen von 1954 im Jahre 1962 sind ernsthafte Anstrengungen zum Schutze unseres kulturellen Erbes unternommen worden. Ein Bundesgesetz und entsprechende Ausführungsbestimmungen schufen die notwendigen Grundlagen.

In einigen Kantonen besteht heute bereits ein kantonales Kulturgüterschutz-Gesetz, in weiteren befindet sich ein solches in Vorbereitung. Es wurden kantonale Fachstellen für Kulturgüterschutz geschaffen, deren Leiter sich allerdings nur ausnahmsweise hauptamtlich dem Schutz der Kulturgüter widmen können.

In den Jahren 1969–1973 wurde ein erstes inoffizielles Arbeitsinventar der unbeweglichen Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung erstellt. 1978 anerkannte das Eidgenössische Militärdepartement 647 Kulturgütern der Kategorie A das Schutzschild zu.

Aber auch auf der praktischen Seite ist einiges geschehen. Heute verfügen rund 30 der insgesamt etwa 600 schweizerischen Museen über einen speziellen Kulturgüterschutzraum, und über 6000 Mikrofilme belegen die Dokumentationstätigkeit.

Bisher eher vernachlässigt wurde die Organisation und Ausbildung des Personals des Kulturgüterschutzes.

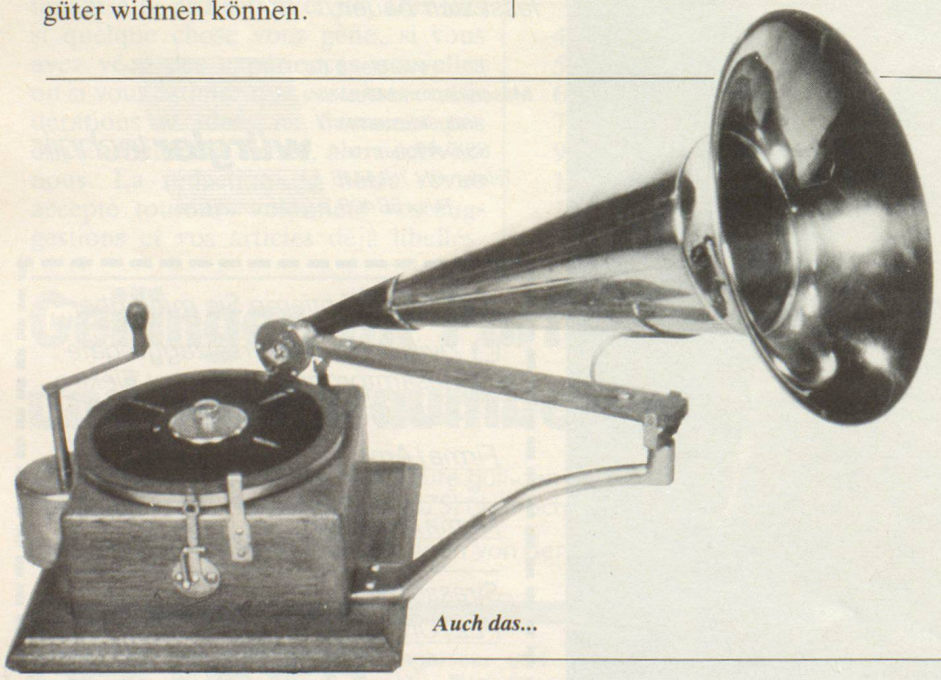

Auch das...

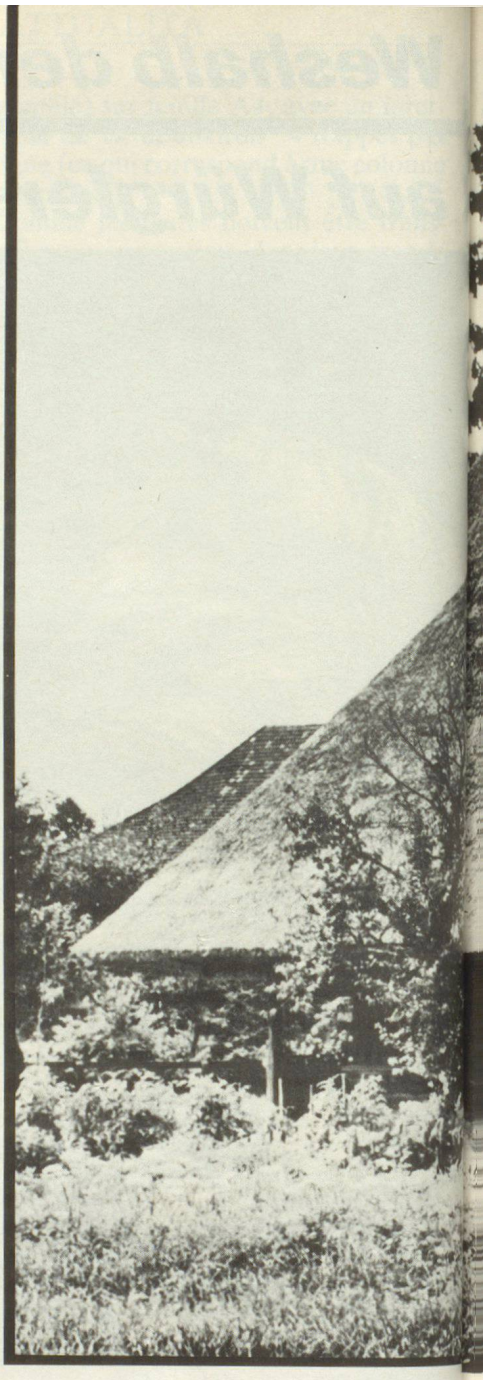

Dieser stichwortartige Blick in die Vergangenheit zeigt, dass tatsächlich einiges erreicht wurde und dokumentiert auch den guten Willen und das Verständnis, welches man den Belangen des Kulturgüterschutzes auf den verschiedenen Ebenen entgegenbringt. Trotzdem muss man sich aber bewusst sein, dass sich der Kulturgüterschutz in der Schweiz immer noch in der Aufbauphase befindet. Im folgenden soll gezeigt werden, welches die nächsten Schritte auf dem Weg zu einem effizienten Kulturgüterschutz sind.

Kurzfristige Massnahmen

Das *Inventar* der schutzwürdigen *Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung* wird derzeit von einer im Schoss des Schweizerischen Komitees für Kulturgüterschutz eingesetzten Arbeitsgruppe überprüft. Danach soll

...sind Kulturgüter (Strohdach, Muhen AG). (Bilder: zvg.)

das Verzeichnis der mit dem Schutzzeichen zu versehenden Kulturgüter von nationaler Bedeutung mit dem Eidgenössischen Militärdepartement bereinigt werden.

Parallel zu diesen Vorkehrungen wird zurzeit ebenfalls ein *Verzeichnis der unter Sonderschutz* (dreifaches Kulturgüterschutz-Schild) *zu stellenden Kulturgüter* erarbeitet. Über die Berücksichtigung der einzelnen Objekte wird der Bundesrat zuhanden der UNESCO in Paris zu entscheiden haben, mit dem Vorschlag, diese in das «Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz» einzutragen.

Die Revision der Kulturgüterschutzverordnung (KGSV) wurde 1984 abgeschlossen.

Eine Expertengruppe unter dem Vorsitz von Dr. Hugo Schneider, dem ehemaligen Direktor des Landesmuseums Zürich, erarbeitet zurzeit *Richtlinien zur Verwirklichung des Kulturgüterschutzes in den Gemeinden und Betrieben* in Form eines «Vademecums».

Sodann soll die *Ausbildung* der für den Kulturgüterschutz Verantwortlichen an die Hand genommen werden. Eine koordinierte Ausbildung ist die Grundvoraussetzung für die zielstrebige Verwirklichung des Kulturgüterschutzes.

Information und Aufklärung über die Belange des Kulturgüterschutzes gehören ebenfalls zu den vordringlichen Aufgaben.

Es versteht sich von selbst, dass die beiden zuletzt aufgeführten Punkte, obwohl sie hier unter den kurzfristigen Massnahmen stehen, zu den permanenten Aufgaben zu rechnen sind.

Längerfristige Massnahmen

Langfristig ist die Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 anzustreben. Einer der Hauptpunkte der Revision dürfte die Verankerung von verbindlichen Vorschriften über bauliche Kulturgüterschutz-Massnahmen beim Neu- oder Umbau von Museen, Sammlungen, Archiven usw. betreffen.

Es sind, wie bereits eingangs erwähnt, Nuancen, welche die Revision der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten prägen. Deshalb ersparen wir unseren Lesern die wenig aussagekräftige Gegenüberstellung von bisherigen und revidierten Artikeln. Ein wesentliches Merkmal beinhaltet die neue Kulturgüterschutz-Verordnung:

Die Betonung der Verantwortung der Eigentümer und Besitzer bei der Planung und Durchführung geeigneter

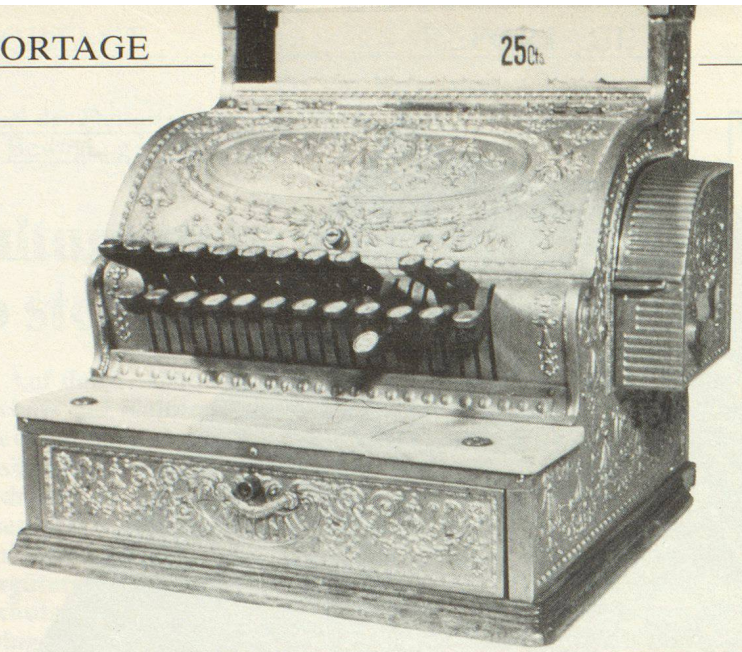

Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter; sie steht dabei nicht im Widerspruch zum Kulturgüterschutzgesetz (KGSG). Diese Verantwortung basiert vielmehr auf dem dauernden Verfügungsrecht, welches die Eigentümer und Besitzer über ihre Kulturgüter haben.

Im übrigen ist man davon überzeugt, dass ein effizienter Kulturgüterschutz letzten Endes nur dann zum Tragen kommen wird, wenn die Eigentümer und Besitzer eng mit den zuständigen Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden auf der Grundlage eines möglichst einfachen und flexiblen institutionellen Rahmens, der jeweils den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden kann, zusammenarbeiten.

Der Grundsatz, wonach der Kulturgüterschutz primär im Rahmen von speziell bestellten Betriebsschutzorganisationen (BSO) nach der Zivilschutzgesetzgebung sichergestellt werden soll, ist nicht neu (vgl. dazu Art. 9 und 10 der geltenden KGSV). Mit der vorgeschlagenen Lösung dürfte es möglich sein, die Kulturgüter einer oder mehrerer Gemeinde(n) angemessen zu erfassen. Darüber hinaus besteht durchaus die Möglichkeit, im Schosse der Zivilschutzorganisation der Gemeinde Sachverständige zu bestimmen, die sich beispielsweise mit der Koordination zwischen den einzelnen KGS-BSO (z.B. von Museen, Bibliotheken, Archiven, Kirchen, Schlössern, zusammengelegten Einzelobjekten usw.) befassen oder sich einzelner Objekte, die keiner BSO zugewiesen werden können, annehmen.

Wenn immer möglich sollte für den Kulturgüterschutz schutzdienstpflichtiges Personal rekrutiert werden, wobei gegebenenfalls auch von der Übernahme der freiwilligen Schutzdienstleistung Gebrauch zu machen wäre. Denkbar ist aber auch, dass zum Beispiel in einem Museum nicht schutzdienstpflichtige Bedienstete aufgrund ihrer Anstellungsverhältnisse in Friedenszeiten wie auch im aktiven Dienst mit Kulturgüterschutzaufgaben betraut werden. An die Kosten für die Ausrüstung, die Ausbildung und den Einsatz dieses Personals könnten aber grundsätzlich keine Beiträge der öffentlichen Hand gewährt werden.

Der an sich aufgrund des Haager Abkommens zulässig bewaffnete Schutz von Kulturgütern kann angesichts der schweizerischen Verhältnisse nicht dem mit Kulturgüterschutz betrauten Personal übertragen werden, hat doch unser Zivilschutz ausdrücklich keine Kampfaufgaben. Ob im aktiven Dienst ein solcher bewaffneter Wachdienst von der Polizei oder von der Armee wahrgenommen werden könnte, ist sicher etwas fraglich. Diese Angelegenheit müsste nach Massgabe der dannzumaligen Verhältnisse von Fall zu Fall zwischen den interessierten Stellen abgesprochen werden. Unter diesen Umständen verzichten wir auf einen entsprechenden Hinweis in der Verordnung.

KGS-Broschüre

red. Einige Abschnitte des Einführungsartikels über den Kulturgüterschutz (KGS) sind der Broschüre «Kulturgüterschutz» entnommen, die soeben vom Informationsdienst des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) herausgegeben worden ist. Die Broschüre ist als theoretische Einführung in Geschichte, Ziele, Organisation und Massnahmen des Kulturgüterschutzes gedacht. Sie richtet sich in erster Linie an den KGS-Spezialisten, welcher sich eine Grundlage für seine Aufgabe erarbeiten möchte.

Exemplare sind erhältlich bei: BZS, Dienst für Kulturgüterschutz, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern.

In Anbetracht der Vielzahl der in der Schweiz vorhandenen Kulturgüter ist es nicht möglich, alle Schutzmassnahmen finanziell zu unterstützen. Einmal muss sich der Bund auf den Schutz vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte beschränken. Zum andern kann er bei der Beitragsleistung nur Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung berücksichtigen.

RIVAREX SA

Votre spécialiste en Suisse romande pour l'installation d'abris publics et postes de commandement pour protection civile.

Listes de références et documentation à disposition.

RIVAREX SA, 2024 Saint-Aubin NE
Téléphone 038 55 17 77, Rue de la Gare 28
Succursale 1349 Penthaz VD
Téléphone 021 87 03 42, Route de la Gravière
Télex CH 952939

Die Vertrauensfirma für Ihre Sicherheitsprobleme!

Alarmanlagen
Türfernsehsprechanlagen
Fernsehüberwachungen
Notstromleuchten

SICHERHEITSTECHNIK
MEXAG
Riedtlistrasse 8
8042 Zürich
Tel. 01/363 17 69